



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 14. Dezember 2022
(OR. en)

16075/22

UD 285
DELECT 231

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	14. Dezember 2022
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	C(2022) 9254 final
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 14.12.2022 zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf die Ausweitung der Möglichkeiten zur mündlichen Abgabe von Zollanmeldungen oder mittels einer anderen als Zollanmeldung geltende Handlung, die Ungültigerklärung von Anmeldungen in bestimmten Fällen und die Präzisierung des Informationsaustauschs für summarische Eingangsanmeldungen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2022) 9254 final.

Anl.: C(2022) 9254 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 14.12.2022
C(2022) 9254 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.12.2022

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf die Ausweitung der Möglichkeiten zur mündlichen Abgabe von Zollanmeldungen oder mittels einer anderen als Zollanmeldung geltende Handlung, die Ungültigerklärung von Anmeldungen in bestimmten Fällen und die Präzisierung des Informationsaustauschs für summarische Eingangsanmeldungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Im Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird der Kommission durch die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union die Befugnis zur Ergänzung bestimmter nicht wesentlicher Elemente des Zollkodex der Union (im Folgenden „Zollkodex“) übertragen. Die Kommission hat diese Befugnisse ausgeübt und am 28. Juli 2015 die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex angenommen.

Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 wurden allgemeine Bestimmungen zur Ergänzung des Zollkodex festgelegt, um für seine eindeutige und ordnungsgemäße Anwendung zu sorgen. Sie muss daher regelmäßig aktualisiert werden, um den Entwicklungen in der Gesetzgebung und dem Einsatz der IT-Systeme im Zollbereich Rechnung zu tragen und die Erledigung bestimmter Zollförmlichkeiten zu klären.

Mit der vorliegenden Änderung der Delegierten Verordnung sollen bestimmte Vorschriften der bestehenden delegierten Verordnung aktualisiert werden, um den jüngsten Entwicklungen in Bezug auf die Einreichung summarischer Eingangsanmeldungen im Zusammenhang mit den Releases 2 und 3 des Einfuhrkontrollsystems 2 der EU (ICS2) Rechnung zu tragen. Diese Aktualisierung betrifft insbesondere die obligatorische Übermittlung der Daten der summarischen Eingangsanmeldung durch in Drittländern ansässige Postbetreiber in bestimmten Fällen, in denen diese Daten weder den Postbetreibern in der Union noch dem Beförderer zur Verfügung stehen, weil die Waren im Zollgebiet der Union lediglich umgeladen werden. Darüber hinaus wird die Möglichkeit eingeführt, Personen, insbesondere anderen Wirtschaftsbeteiligten in der Lieferkette als dem Beförderer, gemäß Artikel 127 Absatz 6 UZK die Möglichkeit zu geben, Teile der Angaben der summarischen Eingangsanmeldung im Zusammenhang mit der Beförderung auf dem Schienenweg vorzulegen.

Im Zollgebiet der Union ansässige Wirtschaftsbeteiligte haben nicht die Möglichkeit, eine mündliche Anmeldung oder eine Anmeldung mittels einer anderen Handlung abzugeben, um gefüllte Umschließungen vorübergehend in dieses Gebiet zu verbringen und sie leer oder gefüllt wiederauszuführen. Nur Personen, die außerhalb des Zollgebiets der Union ansässig sind, können Umschließungen zur vorübergehenden Verwendung und Wiederausfuhr mündlich oder durch eine andere Handlung anmelden, wodurch die Wirtschaftsbeteiligten in der EU benachteiligt werden. Die vorliegende Änderung wird es Wirtschaftsbeteiligten in der EU ermöglichen, vereinfachte Zollförmlichkeiten auch für Umschließungen zu nutzen, sodass ihnen kein Nachteil mehr entsteht. Mit dieser Änderung wird auch die Möglichkeit eingeführt, solche Erleichterungen auf leer eingeführte Umschließungen anzuwenden.

Nach den früheren Zollvorschriften (Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften) war es den Zollbehörden möglich, dem Anmelder/Schuldner in besonderen Fällen Zölle zu erstatten, wenn die Waren unentgeltlich an Organisationen der Wohlfahrtspflege geliefert wurden. Mit der vorliegenden Änderung wird diese Möglichkeit wieder eingeführt.

2. KONSULTATIONEN VOR DER ANNAHME DES RECHTSAKTS

Die Kommission hat im Einklang mit der Gemeinsamen Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über delegierte Rechtsakte eine Konsultation durchgeführt.

Die Mitgliedstaaten und alle anderen maßgeblichen Interessenträger wurden ordnungsgemäß beteiligt und zu den Bestimmungsentwürfen regelmäßig konsultiert.

Die Kommission hat die Mitgliedstaaten im Rahmen regelmäßiger Sitzungen der Sachverständigengruppe der Kommission (Sachverständigengruppe für Zollfragen) zu dem Textentwurf konsultiert. Sie hat die Vertreter der Wirtschaft im Rahmen des Beratungsgremiums für Interessenträger (Wirtschaftskontaktgruppe (TCG)) bei folgenden Gelegenheiten konsultiert:

- in Bezug auf die Artikel über die Anmeldung von Umschließungen wurden die Sachverständigen der Mitgliedstaaten in der Sitzung der Sachverständigengruppe für Zollfragen (Untergruppe Sonderverfahren (SPE)) am 23. Juni 2022 konsultiert;
- in Bezug auf die Änderung der Ungültigerklärung von Anmeldungen wurden die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und die TCG in einer gemeinsamen Sitzung der Sachverständigengruppe für Zollfragen (Untergruppe Einfuhr- und Ausfuhrförmlichkeiten (FOR)) und der TCG am 30. Juni 2022 konsultiert;
- in Bezug auf Änderungen betreffend das ICS2 wurden die Vertreter der Wirtschaft in Sitzungen mit den entsprechenden Handelsakteuren (hauptsächlich Eisenbahnunternehmen und Postbetreiber) und in Sitzungen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten in der 47. Sitzung der Sachverständigengruppe für Zollfragen (Untergruppe Allgemeines Zollrecht (GEN)) am 30. Mai 2022 konsultiert;
- die Sachverständigen der Mitgliedstaaten und die TCG wurden auf der 48. Sitzung der Sachverständigengruppe für Zollfragen (GEN), die gemeinsam mit der TCG stattfand, am 11. Juli 2022 konsultiert.

Die Kommission hat alle während der Konsultation eingegangenen Stellungnahmen sorgfältig geprüft und sie in dem vorgeschlagenen delegierten Rechtsakt so weit wie möglich berücksichtigt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Die Rechtsgrundlage für diese Verordnung bildet die Befugnisübertragung gemäß den Artikeln 131, 160 und 175 des Zollkodex.

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Was die Verhältnismäßigkeit angeht, so werden die Grenzen der von den Mitgesetzgebern gewährten Befugnisübertragungen in dieser Verordnung beachtet, und die Verordnung betrifft nur Aspekte, die eine bessere Anpassung der bestehenden Rechtsvorschriften an die Anforderungen der gängigen Praxis der Zollbehörden, der Wirtschaftsbeteiligten und anderer Personen als den Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen sollen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 14.12.2022

zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 in Bezug auf die Ausweitung der Möglichkeiten zur mündlichen Abgabe von Zollanmeldungen oder mittels einer anderen als Zollanmeldung geltende Handlung, die Ungültigerklärung von Anmeldungen in bestimmten Fällen und die Präzisierung des Informationsaustauschs für summarische Eingangsanmeldungen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union¹, insbesondere auf Artikel 131 Buchstabe c und Artikel 160 und 175,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die praktische Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 (im Folgenden „Zollkodex“) in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission² hat gezeigt, dass an dieser Delegierten Verordnung einige Änderungen vorgenommen werden müssen, um sie besser auf den Bedarf der Wirtschaftsbeteiligten und der Zollverwaltungen abzustimmen sowie den Entwicklungen im Zusammenhang mit der anstehenden Inbetriebnahme der Releases 2 und 3 des Einfuhrkontrollsystems (ICS2) Rechnung zu tragen.
- (2) Um klarzustellen, dass bei in der Union umgeladenen Postsendungen in bestimmten Situationen der Postbetreiber in einem Drittland, aus dem die Waren versandt wurden, verpflichtet ist, die Daten der summarischen Eingangsanmeldung gemäß Artikel 127 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 zu übermitteln, muss „Drittlandpostbetreiber“ als neuer Begriff eingeführt werden.
- (3) Ab dem im Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 der Kommission³ festgelegten Zeitpunkt für die Inbetriebnahme der Version 3 des ICS2 muss es möglich sein, dass verschiedene Personen, die an der Beförderung von Waren in das Zollgebiet der Union auf dem Schienenweg beteiligt sind, Teile der Angaben einer summarischen Eingangsanmeldung einreichen können, d. h. dass Vorlagen in mehr als einem Datensatz möglich sind. Daher sollte ein neuer Artikel 112a in die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 aufgenommen werden, um diese Möglichkeit abzudecken.

¹ ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1.

² Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1).

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2019/2151 der Kommission vom 13. Dezember 2019 zur Festlegung des Arbeitsprogramms für die Entwicklung und Inbetriebnahme der im Zollkodex der Union vorgesehenen elektronischen Systeme (ABl. L 325 vom 16.12.2019, S. 168).

- (4) Um Drittlandpostbetreibern die Vorlage von Angaben in der summarischen Eingangsanmeldung für Waren, die im Zollgebiet der Union umgeladen werden, vorzuschreiben, wenn der Postbetreiber dem Beförderer diese Angaben nicht zur Verfügung gestellt hat, sollte Artikel 113a der Delegierten Verordnung 2015/2446 geändert werden.
- (5) Umschließungen, die eine unauslöschliche Kennzeichnung zur Identifizierung einer Person tragen und die gefüllt vorübergehend eingeführt und gefüllt oder leer wiederausgeführt werden, können durch eine mündliche Anmeldung oder mittels einer anderen in Artikel 141 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 genannten Handlung angemeldet werden. Da dies nur für gefüllte Umschließungen möglich ist, die von außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Personen eingeführt werden, ist es notwendig, die Anwendung dieser vereinfachten Zollförmlichkeit auf Umschließungen auszuweiten, die leer eingeführt werden, unabhängig davon, wo die einführenden Personen ansässig sind.
- (6) Es sollte die Möglichkeit eingeführt werden, dass die Einfuhrabgaben in besonderen Fällen, in denen Waren unentgeltlich an Organisationen der Wohlfahrtspflege geliefert werden, erstattet werden können. Hierfür sollte ein neuer Grund für die Ungültigerklärung von Zollanmeldungen nach Überlassung der Waren hinzugefügt werden, um die Erstattung der entrichteten Einfuhrabgaben gemäß Artikel 116 Absatz 1 des Zollkodex zu ermöglichen.
- (7) Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 wird wie folgt geändert:

- (1) In Artikel 1 wird die folgende Begriffsbestimmung angefügt:
„54. ‚Drittlandpostbetreiber‘ ist ein in einem Drittland ansässiger und von diesem zur Erbringung der internationalen Dienste gemäß dem Weltpostvertrag benannter Betreiber.“
- (2) In Titel IV Kapitel 1 wird folgender Artikel 112 a eingefügt:

„Artikel 112 a

Vorlage von Angaben der summarischen Eingangsanmeldung durch andere Personen in spezifischen Fällen der Beförderung auf dem Schienenweg

(Artikel 127 Absatz 6 des Zollkodex)

1. Wurden im Falle der Beförderung auf dem Schienenweg von einer oder mehreren anderen Personen als dem Beförderer ein oder mehrere zusätzliche Beförderungsverträge geschlossen, die durch einen oder mehrere Frachtbriefe verbrieft sind, und stellt die den Frachtbrief ausstellende Person die für die summarische Eingangsanmeldung erforderlichen Angaben nicht ihrem Vertragspartner, der ihr einen Frachtbrief ausstellt, oder ihrem Vertragspartner, mit dem sie eine Vereinbarung über die Zuladung von Waren geschlossen hat, zur

Verfügung, so sind diese Angaben nach Artikel 127 Absatz 6 des Zollkodex von der Person, die die erforderlichen Angaben nicht zur Verfügung gestellt hat, der ersten Eingangszollstelle vorzulegen.

Gehören zu dem Frachtbrief keine sonstigen Frachtbriefe und stellt der im Frachtbrief angegebene Empfänger der den Frachtbrief ausstellenden Person nicht die für die summarische Eingangsanmeldung erforderlichen Angaben zur Verfügung, so legt der Empfänger diese Angaben der ersten Eingangszollstelle vor.

2. Bis zu dem Datum, das gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 für die Inbetriebnahme von Release 3 des in Artikel 182 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 genannten Systems festgelegt wurde, findet Absatz 1 dieses Artikels keine Anwendung.“

(3) In Artikel 113 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„4. Ab dem Datum, das gemäß dem Anhang des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/2151 für die Inbetriebnahme von Release 2 des in Artikel 182 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 genannten Systems festgelegt wurde, muss dann, wenn der Drittlandpostbetreiber die für die summarische Eingangsanmeldung von Postsendungen erforderlichen Angaben einem Beförderer, der verpflichtet ist, die übrigen Angaben der Anmeldung über dieses System vorzulegen, nicht zur Verfügung stellt, der Drittlandpostbetreiber im Versendungsland – falls die Waren in der Union umgeladen werden – diese Angaben gemäß Artikel 127 Absatz 6 des Zollkodex der ersten Eingangszollstelle vorlegen.“

(4) Artikel 136 Absatz 1 Buchstabe j erhält folgende Fassung:

„j) Umschließungen, die gefüllt oder leer eingeführt werden und zur Wiederausfuhr, gefüllt oder leer, bestimmt sind, sofern sie unauslöschliche, nicht abnehmbare Zeichen zur Identifizierung einer innerhalb oder außerhalb des Zollgebiets der Union ansässigen Person tragen;“

(5) Artikel 138 Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) Waren gemäß Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben a und j dieser Verordnung, die als Rückwaren gemäß Artikel 203 des Zollkodex von den Einfuhrabgaben befreit sind;“

(6) Artikel 139 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. Die in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben a bis d sowie Buchstaben h, i und j genannten Waren gelten gemäß Artikel 141 als zur vorübergehenden Verwendung angemeldet, sofern sie nicht mit anderen Mitteln angemeldet werden.

2. Die in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben a bis d sowie Buchstaben h, i und j genannten Waren gelten gemäß Artikel 141 als zur Wiederausfuhr mit Erledigung des Verfahrens der vorübergehenden Verwendung angemeldet, sofern sie nicht mit anderen Mitteln angemeldet werden.“

(7) Artikel 141 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der einleitende Satz erhält folgende Fassung:

„Für die in Artikel 138 Buchstaben a bis d und Buchstabe h, Artikel 139 und Artikel 140 Absatz 1 genannten Waren gilt jede der folgenden Handlungen als Zoll- oder Wiederausfuhranmeldung:“

b) Unter Buchstabe d erhalten die Ziffern iv und v folgende Fassung:

„iv) wenn Waren gemäß Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben a und j dieser Verordnung gemäß Artikel 139 Absatz 1 dieser Verordnung als zur vorübergehenden Verwendung angemeldet gelten;

v) wenn Waren gemäß Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben a und j dieser Verordnung, die die Bedingungen von Artikel 203 des Zollkodex erfüllen, gemäß Artikel 138 Buchstabe c dieser Verordnung in das Zollgebiet der Union verbracht werden.“

(8) In Artikel 148 Absatz 4 wird folgender Buchstabe f angefügt:

„f) die Waren wurden zum zollrechtlich freien Verkehr überlassen und den Zollbehörden wurde glaubhaft dargelegt, dass die Waren im Zollgebiet der Union nicht verwendet oder verbraucht wurden, sofern

i) der Antrag innerhalb von einem Jahr ab dem Datum der Annahme der Zollanmeldung erfolgt;

ii) die Waren im Zollgebiet der Union tätigen Organisationen der Wohlfahrtspflege kostenlos zur Verfügung gestellt wurden und zum Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung gemäß Ziffer iii bei einer Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr für eine Befreiung von den Einfuhrabgaben in Betracht kämen; und

iii) von den betreffenden Organisationen der Wohlfahrtspflege oder in deren Namen innerhalb der unter Ziffer i) gesetzten Frist eine Zollanmeldung zur Überlassung der betreffenden Waren zum zollrechtlich freien Verkehr unter vollständiger Befreiung von den Einfuhrabgaben abgegeben worden ist.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14.12.2022

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN